

Satzung über die Nutzung des Sportheimes Steinhorst

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom ~~15.12.10~~ wird folgende Satzung erlassen:

§1

Allgemeines

Die Benutzung des Sportheimes Steinhorst richtet sich nach den nachstehenden Bestimmungen.

§2

Einrichtungen

Das Sportheim besteht aus:

- a) Jugendraum mit Teeküche
- b) WC-Anlagen (Damen und Herren)
- c) 4 Umkleide- und 2 Duscheinheiten
- d) Schiedsrichterraum
- e) Ballraum
- f) Sanitätsraum – Badeaufsichtsraum
- g) Außenanlagen und Parkplatzflächen
- h) Technikraum

§3

Benutzerinnen und Benutzer

1. Die Einrichtungen sind in der Zeit vom Ende der jährlichen Badesaison bis zum Beginn der nächstjährigen Badesaison in der Nutzung durch den Sportverein Steinhorst von 1948 e. V. Der Zeitraum der Badesaison wird jährlich neu festgelegt. Zwischen der Gemeinde Steinhorst und dem Sportverein Steinhorst von 1948 e. V. wird für diesen Zeitraum ein Nutzungsvertrag geschlossen.
2. Die Einrichtungen sind während der Badesaison in der Nutzung der Gemeinde Steinhorst. Für diesen Zeitraum gilt die Satzung für das Freibad der Gemeinde Steinhorst in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Räume stehen für Nichtgewerbliche Zwecke zur Verfügung:
 - a) **kostenlos:**
 1. den örtlichen Vereinen und Organisationen
 2. den Parteien, politischen Vereinigungen
 3. den Kirchen
 4. der Gemeinde für ihre Veranstaltungen (Sitzungen u. ä.)
 - b) **gegen Entgelt:**
 5. Steinhorster Bürgerinnen und Bürgern für private Festlichkeiten
 6. Mitglieder Steinhorster Vereinigungen für private Festlichkeiten
4. Andere Vereine, nichtorganisierte Gruppen und sonstige Organisationen können die Räume ebenfalls benutzen, soweit dies den Belangen der übrigen Nutzer nicht entgegensteht.

§4

Genehmigungsverfahren

1. Die Benutzung der Räume durch den im § 3 Abs. 3 und 4 genannten Personenkreis bedürfen
 - a) außerhalb der Badesaison der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach Rücksprache mit der 1. Vorsitzenden oder des 1. Vorsitzenden des Sportvereins Steinhorst von 1948 e. V.
 - b) während der Badesaison der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Benutzung der Räume ist nur dann möglich, wenn der Betrieb des Freibades dadurch nicht beeinträchtigt wird; die Durchführung von Polterabenden ist während dieser Zeit nicht möglich.
2. Die Anmeldungen sollen rechtzeitig erfolgen, da grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs zu entscheiden ist. Die Anmeldefrist beträgt vier Wochen.
3. Wird die Zustimmung für die Nutzung der Räume durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister versagt, steht der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Beschwerde an die Gemeindevertretung offen. Die Gemeindevertretung entscheidet dann endgültig.
4. Erteilte Genehmigungen können aus wichtigem Grund von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister widerrufen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht bei einem Widerruf nicht.
5. Bei Erteilung einer Genehmigung ist auf die Bestimmungen dieser Satzung hinzuweisen. Bei einem Verstoß können die Benutzerinnen oder die Benutzer auf Zeit oder Dauer von einer weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

§5

Benutzungsgebühr und Sicherheit

1. Der Sportverein Steinhorst von 1948 e. V. zahlt für die Zeit seiner Nutzung des Sportheimes nach § 3 Abs. 1 ein Entgelt an die Gemeinde.
2. Den Benutzerinnen oder den Benutzern nach § 3 Abs. 3 Buchst. a) stehen die Räume kostenlos zur Verfügung.
3. Für Benutzerinnen oder Benutzer nach § 3 Abs. 3 Buchstabe b) beträgt die Benutzungsgebühr je Veranstaltung 130,00 €. Für eine längerfristige Nutzung des Sportheims ist eine Zusatzgebühr zu entrichten.
4. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist ermächtigt, von den Benutzerinnen oder Benutzern eine Sicherheit für Reinigungskosten oder eventuelle Beschädigungen in Höhe von 50,00 € einzuziehen. Die Sicherheit wird nach der

Veranstaltung zurückgezahlt, wenn der Reinigungspflicht nachgekommen ist und keine Beschädigungen usw. festgestellt wurden, die einen Regressanspruch der Gemeinde begründen könnten.

5. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann in Härtefällen die Gebühr ermäßigen oder erlassen.
6. Das Telefon kann in Notfällen von jedermann kostenlos benutzt werden.

§6

Entstehung der Gebühren- und Sicherheitspflicht und Fälligkeit

Die Gebühren- und evtl. Sicherheitspflicht entstehen mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung.

§7

Gebühren- und Sicherheitsschuldner

Gebühren- und evtl. Sicherheitsschuldner ist die Antragstellerin oder der Antragsteller. Mehrere Antragstellerinnen oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§8

Hausordnung

1. Das Sportheim, die Außenanlagen und Parkplatzflächen sind pfleglich zu behandeln.
2. Nach Verlassen der Räume sind die Möbel wieder ordentlich hinzustellen. Die Stühle im Jugendraum sind ggf. auf die Tische zu stellen. Die Fenster und Türen sind zu schließen. Alle Benutzerinnen oder Benutzer haben die Pflicht, zu kontrollieren, ob überall das Licht ausgeschaltet ist und die Räume auch sonst ordentlich hinterlassen werden.
3. Die Reinigung der Räume, einschließlich der Fenster und der sanitären Dusch- und Umkleideanlagen obliegt der Gemeinde. Bei übermäßig starker Verschmutzung haben die Nutzer den größten Schmutz zu entfernen bzw. können diese an den Reinigungskosten beteiligt werden.
4. Während der Heizperiode ist darauf zu achten, dass beim Verlassen der Räume die Heizkörper auf geringe Temperatur zurückgedreht werden.
5. Die Räume sind von den Nutzern in der Regel um 24.00 Uhr zu verlassen.
6. Tiere dürfen in die Räume des Sportheimes nicht mitgebracht werden.
7. Die Feuerwehrezufahrt ist freizuhalten.
8. Die Nutzerinnen oder Nutzer dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde keine Veränderungen baulicher Art an den Einrichtungen vornehmen. Festdekorationen sind nach der Veranstaltung zu entfernen.
9. Die Einrichtungen und Zäune der Außenanlagen und Parkplatzflächen sind pfleglich zu behandeln. Die Anpflanzungen sind zu schonen und vor Schaden zu bewahren.
10. Werden Nutzungsverträge abgeschlossen, gelten die hierin getroffenen Vereinbarungen vorrangig.
11. Beschädigungen an dem Inventar, den Räumen und Anlagen sowie besondere Vorkommnisse sind sofort der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu melden.
12. In allen Räumen des Sportheims gilt das Gesetz gegen die Gefahren des Passivrauchens in Schleswig-Holstein.

§9

Aufsicht und Hausrecht

1. Die Aufsicht und die Verantwortung für Veranstaltungen obliegen den Veranstaltern. Ist der Veranstalter keine natürliche Person, so hat er bei der Anmeldung einen Verantwortlichen zu benennen.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. In der Zeit seiner Nutzung übt der Sportverein Steinhorst von 1948 e. V., vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, bzw. eine von ihm Beauftragte oder ein von ihm Beauftragter, das Ordnungsrecht im Sportheim aus.

§10

Haftung und Schadenersatz

1. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet, vorbehaltlich Absatzes 2, für Schäden, die im Rahmen der Benutzung ihrer oder seiner Bediensteten, Beauftragten und Mitglieder den Besucherinnen oder den Besuchern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege. Die Benutzerin oder der Benutzer verzichtet ihrerseits bzw. seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Steinhorst und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Steinhorst und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Benutzerin oder der Benutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
2. Die Haftung der Gemeinde Steinhorst als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
3. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Steinhorst an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen.
4. Werden in den Räumen oder auf dem Grundstück Gefahrenquellen erkannt ist die Benutzung der Räume bzw. des Grundstückes ggf. zu untersagen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist dann umgehend Mitteilung zu machen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.04.93 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 25.09.1998 außer Kraft.

2061 Steinhorst, den *15.12.10*

Gemeinde Steinhorst
(L.S.)
gez. Strunck

